



Preisblatt der Thyssengas GmbH vom 24.07.2009

1. Netzentgelte

Die von Thyssengas im Infoassistenten unter www.thyssengas.com (Netzzugang/Netzinformation) ausgewiesenen Netzentgelte an Ein- und Ausspeisepunkten sind Leistungsentgelte in $\text{€}/(\text{kWh}/\text{h})/\text{a}$ für den Buchungszeitraum von einem Jahr, beginnend mit dem 1. eines Monats um 6:00 Uhr (Standard-Buchungszeitraum). Der Buchungszeitraum ist die Zeitspanne vom Beginn bis zum Ende der Vorhaltung der gebuchten Kapazität durch den oder die Netzbetreiber.

1.1 Netzentgelte für feste Kapazitäten mit Standard-Buchungszeitraum

Die für feste Kapazitäten mit Standard-Buchungszeitraum vom Transportkunden zu entrichtenden Netzentgelte werden auf Basis der für den jeweiligen Ein- bzw. Ausspeisepunkt veröffentlichten Netzentgelte wie folgt ermittelt: Das jährliche Netzentgelt für die an einem Ein- bzw. Ausspeisepunkt vereinbarten Ein- bzw. Ausspeisekapazitäten errechnet sich als Produkt der vereinbarten Ein- oder Ausspeisekapazität in kWh/h und dem spezifischen Netzentgelt am Ein- oder Ausspeisepunkt in $\text{€}/(\text{kWh}/\text{h})/\text{a}$.

1.2 Netzentgelte für feste Kapazitäten mit einem kürzeren Buchungszeitraum als dem Standard-Buchungszeitraum

Ist der Buchungszeitraum der festen Kapazitäten kürzer als der Standard-Buchungszeitraum, erfolgt die Berechnung der Netzentgelte auf der Grundlage von Unterjährigkeitsfaktoren. Für die auf das Netz der Thyssengas anzuwendenden Unterjährigkeitsfaktoren gilt Folgendes:

Der Unterjährigkeitsfaktor ist vom Zeitpunkt und der Dauer der Unterjährigkeit abhängig. Der Faktor für den Standard-Buchungszeitraum beträgt 1,00.

Das Netzentgelt für einen Buchungszeitraum von einem Monat oder mehr wird durch Multiplikation des Netzentgeltes für den Standard-Buchungszeitraum mit dem jeweiligen Unterjährigkeitsfaktor gemäß der nachfolgenden Tabelle ermittelt, wobei die jeweils angegebenen Zeiträume am 1. eines Monats um 6:00 Uhr beginnen und am 1. eines Monats um 6:00 Uhr enden:

Preisblatt vom 24.07.2009

Laufzeit (in Mon.) Beginn Transport												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Januar	0,25	0,43	0,60	0,66	0,70	0,71	0,74	0,78	0,81	0,89	0,95	1,00
Februar	0,25	0,43	0,52	0,58	0,63	0,65	0,68	0,73	0,81	0,89	0,95	1,00
März	0,25	0,35	0,44	0,51	0,56	0,60	0,63	0,73	0,81	0,89	0,95	1,00
April	0,15	0,26	0,36	0,44	0,50	0,54	0,63	0,73	0,81	0,89	0,95	1,00
Mai	0,15	0,26	0,36	0,44	0,50	0,60	0,68	0,78	0,86	0,94	0,99	1,00
Juni	0,15	0,26	0,36	0,44	0,56	0,65	0,74	0,83	0,91	0,98	0,99	1,00
Juli	0,15	0,26	0,36	0,51	0,63	0,71	0,79	0,88	0,96	0,98	0,99	1,00
August	0,15	0,26	0,44	0,58	0,70	0,77	0,85	0,94	0,96	0,98	0,99	1,00
September	0,15	0,35	0,52	0,66	0,76	0,83	0,90	0,94	0,96	0,98	0,99	1,00
Oktober	0,25	0,43	0,60	0,73	0,83	0,89	0,90	0,94	0,96	0,98	0,99	1,00
November	0,25	0,43	0,60	0,73	0,83	0,83	0,85	0,88	0,91	0,94	0,95	1,00
Dezember	0,25	0,43	0,60	0,73	0,76	0,77	0,79	0,83	0,86	0,89	0,95	1,00

Das Netzentgelt für einen Buchungszeitraum von weniger als einem Monat wird durch Multiplikation des Netzentgeltes für den Standard-Buchungszeitraum mit dem jeweiligen Unterjährigkeitsfaktor gemäß der nachfolgenden Tabellen ermittelt, wobei die jeweils angegebenen Zeiträume um 6:00 Uhr beginnen und um 6:00 Uhr enden:

Buchungszeitraum im Winterhalbjahr (01. Oktober - 01. April)	Unterjährigkeitsfaktor
Woche	0,12
Tag	0,05

Buchungszeitraum im Sommerhalbjahr (01. April - 01. Oktober)	Unterjährigkeitsfaktor
Woche	0,07
Tag	0,03

Die Unterjährigkeitsfaktoren der oben stehenden Tabellen können miteinander kombiniert werden.

1.3 Netzentgelte für unterbrechbare Kapazitäten

Netzentgelte für unterbrechbare Kapazitäten werden gemäß den vorstehenden Ziffern berechnet. Für den Fall vollständiger oder teilweiser Unterbrechung von Kapazitäten erfolgt eine Erstattung des Netzentgeltes für den Unterbrechungszeitraum. Die Erstattung erfolgt am Ende des auf den von der Unterbrechung betroffenen Gaswirtschaftsmonat folgenden Monats auf der Grundlage der vereinbarten Kapazitäten zeitanteilig auf Stundenbasis und entsprechend dem Umfang der Unterbrechung.

2. Anpassung von Netzentgelten

Soweit die in diesem Preisblatt aufgeführten Netzentgelte Gegenstand einer Entgeltgenehmigung nach § 23a EnWG sind, gelten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Entgeltgenehmigung gegenüber Thyssengas wirksam wird, abweichend von den aufgeführten Netzentgelten die genehmigten Entgelte. Legt Thyssengas gegen einen Bescheid zur Genehmigung der Entgelte Rechtsmittel ein und ergeht eine gerichtliche Entscheidung, die die Entgelte abweichend vom Genehmigungsbescheid festlegt, ist das durch die gerichtliche Entscheidung festgelegte Entgelt – unter Umständen auch rückwirkend – maßgeblich.

3. Vertragsstrafe

Für die Überschreitung der gebuchten Kapazität zahlt der Transportkunde folgende Vertragsstrafe für die höchste stündliche Überschreitungskapazität eines Tages:

Vertragsstrafe für die höchste stündliche Überschreitungskapazität (Differenz zwischen vereinbarter Kapazität und genutzter Kapazität) = Produkt aus dem vereinbarten Einspeise- bzw. Ausspeiseentgelt und dem Überschreitungsfaktor A.

Der Überschreitungsfaktor A wird wie folgt ermittelt: $A = 4 \times \text{Unterjährigkeitsfaktor gemäß Preisblatt für den entsprechenden Tag} + 0,1$.

4. Preise für den Ausgleich von Mehr-/ Mindermengen

Der für die Abrechnung von Mehr-/ Mindermengen für SLP- und RLM-Kunden gem. § 12 Ziffer 1 und 2 NZB jeweils zur Anwendung kommende monatliche durchschnittliche Ausgleichsenergiepreis wird im Internet unter www.thyssengas.com veröffentlicht.

5. Preise für den Ausgleich von Differenzmengen

Die für die Abrechnung von Differenzmengen zur Anwendung kommenden täglichen Ausgleichsenergiepreise gem. § 27 Ziffer 4 NZB werden im Internet unter www.thyssengas.com veröffentlicht.

6. Strukturierungsbeitrag

Der jeweils zur Anwendung kommende Strukturierungsbeitrag gem. § 29 Ziffer 3 NZB wird im Internet unter www.thyssengas.com veröffentlicht.

7. Regel- und Ausgleichsenergieumlage

Die für die aktuelle Umlageperiode von Thyssengas erhobene Regel- und Ausgleichsenergieumlage gem. § 30 Ziffer 3 NZB wird im Internet unter www.thyssengas.com veröffentlicht.

8. Entgelt für ex-post-balancing

Die von den Bilanzkreisverantwortlichen für das ex-post-balancing zu zahlenden Entgelte werden im Internet unter www.thyssengas.com veröffentlicht.

9. Entgelte für die Nutzung des virtuellen Ein- oder Ausspeisepunktes

Für die Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen am virtuellen Handelspunkt fällt für den Übertragenden pro Transaktion ein Entgelt in Höhe von 0,0009 EURct/kWh an.

Preisblatt vom 24.07.2009

Soweit die Bereitstellung von Regelenergie gemäß § 32 NZB am virtuellen Ein- oder Ausspeisepunkt erfolgt, ist für die Übertragung dieser Gasmengen kein Entgelt für die Nutzung des virtuellen Ein- oder Ausspeisepunktes zu zahlen.